



Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023

LEITFADEN

ZUHANDEN DER KANDIDIERENDEN POLITISCHEN PARTEIEN UND GRUPPIERUNGEN

I. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

1. Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR); SR 161.1;
2. Verordnung über die politischen Rechte vom 24. Mai 1978 (VPR); SR 161.11;
3. Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung vom 24. August 2022 (VPofi) SR 161.18;
4. Verordnung der Bundesversammlung über das Parteienregister vom 13. Dezember 2002; SR 161.15;
5. Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 22. Oktober 2023 (Kreisschreiben des Bundesrates);
6. Leitfaden der Bundeskanzlei „Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023 – Leitfaden für kandidierende Gruppierungen“ (Leitfaden der Bundeskanzlei);
7. Ausführungsgesetz betreffend das Bundesgesetz über die politischen Rechte vom 15. Februar 1995 (AGBPR); SGS 160.3;
8. Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR); SGS 160.1
9. Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA); SGS 160.102;

II. TRANSPARENZ BEI DER POLITIKFINANZIERUNG

Wir möchten Sie ausdrücklich auf eine wichtige Neuerung hinweisen. Von nun an müssen Parteien sowie Gruppierungen oder Personen, die kandidieren, die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen über die Transparenz der Politikfinanzierung (Art. 76b bis 76k BPR und der Verordnung über die Transparenz bei der Politikfinanzierung [VPofi]) einhalten.

Diese Bestimmungen sehen vor, dass politische Akteure die Finanzierung von eidgenössischen Kampagnen offenlegen müssen, wenn es wahrscheinlich ist, dass sie mehr als 50'000 Franken einsetzen. Gruppierungen oder Personen, die kandidieren, sind verpflichtet, der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) die notwendigen Informationen und Dokumente zu liefern. Wir weisen die Kandidatinnen und Kandidaten auf die diesbezüglichen Erläuterungen in dem von der Bundeskanzlei veröffentlichten "Leitfaden für kandidierende Gruppierungen" hin (siehe Anhang, Ziff. 1.5 Transparenz der Politikfinanzierung, S. 6-10). Wir fordern die politischen Parteien und kandidierenden Personen auf, den oben genannten Leitfaden **so bald wie möglich zur Kenntnis zu nehmen**.

Sie können sich an die EFK wenden, um Informationen über die Deklaration der Finanzierung zu erhalten (info@efk.admin.ch).

III. KANDIDATENLISTEN

1. Listenhinterlegung

Die Kandidatenlisten müssen gegen Empfangsbescheinigung bei der Staatskanzlei **bis spätestens am Montag, 14. August 2023, um 12.00 Uhr**, hinterlegt werden.

Aus Gründen der Koordination und angesichts der laufenden Arbeiten im Regierungsgebäude, dem Sitz der Staatskanzlei, werden die Kandidatenlisten im **Büro der Staatskanzlei hinterlegt, welches an die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten, Avenue de la Gare 39, in Sitten (4. Stock) ausgelagert ist.**

Um die Hinterlegung der Liste zu erleichtern, wird der Bevollmächtigte der Unterzeichnenden der Liste gebeten, einen Termin mit der Staatskanzlei zu vereinbaren (027/606.21.00).

Die Übergabe durch Vermittlung der Post ist unzulässig. (Art. 3 Abs. 2 kGPR und Art. 9 Abs. 1 AGBPR).

2. Kandidatenliste (vgl. Beilage A)

Die Kandidatenliste darf nicht mehr als **acht** Namen enthalten und kein Name darf mehr als zweimal aufgeführt sein (Art. 22 Abs. 1 BPR). Sie muss für jeden Kandidaten erwähnen:

- den amtlichen Namen und Vornamen;
- den Namen und Vornamen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- das Geschlecht;
- das Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr);
- den Beruf;
- den Wohnort (genaue Adresse, Strasse, Nummer, Postleitzahl);
- die Heimatorte, einschliesslich ihrer Kantonszugehörigkeit.

Zur Erinnerung: Die amtlichen Vor- und Nachnamen sowie die Vor- und Nachnamen, unter denen die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, müssen auf der Kandidatenliste angegeben werden. Dies soll die Kontrolle auf Mehrfachkandidaturen vereinfachen.

Offizielle Vor- und Nachnamen sind die Namen, die im kommunalen Register der Einwohnerkontrolle aufgeführt sind. Es ist möglich, dass ein Kandidat ein Pseudonym, einen Spitznamen hat, was dann einen gebräuchlichen Namen oder Vornamen darstellt. Weitere Informationen und Beispiele finden Sie im Leitfaden der Bundeskanzlei (S. 14-15).

Jede Kandidatenliste muss eine Bezeichnung tragen, die sie von anderen Listen unterscheidet (Art. 23 BPR).

Wir weisen die Parteien und die kandidierenden Personen auf die Erläuterungen zu den Unvereinbarkeiten hin, die im "Leitfaden für kandidierende Gruppierungen" der Bundeskanzlei enthalten sind (Kap. 1.6 Unvereinbarkeiten, S. 10).

3. Bestätigung durch die kandidierenden Personen

Jede kandidierende Person muss schriftlich bestätigen, dass sie ihre Kandidatur annimmt (Art. 22 Abs. 3 BPR). Zu diesem Zweck genügt es, wenn sie auf der Kandidatenliste ihre Unterschrift anbringt (Art. 8b Abs. 2 VPR). **Fehlt die Bestätigung, so wird ihr Name auf der Kandidatenliste gestrichen** (Art. 22 Abs. 3 BPR).

4. Verbot der Mehrfachkandidatur

Der Name eines Kandidaten darf nur auf einer einzigen Kandidatenliste stehen (Art. 27 BPR).

Steht der Name eines Vorgeschlagenen auf mehr als einer Kandidatenliste eines Wahlkreises, so wird er vom Kanton unverzüglich auf allen diesen Kandidatenlisten gestrichen (Art. 27 Abs. 1 BPR).

Die Bundeskanzlei streicht unverzüglich jene Vorgeschlagenen von der Kandidatenliste, deren Name bereits auf einer Kandidatenliste aus einem anderen Kanton steht (Art. 27 Abs. 2 BPR).

5. Liste der Unterzeichner (vgl. Beilage B)

- a) Jeder Wahlvorschlag muss handschriftlich von einer Mindestzahl Stimmberechtigter mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis unterzeichnet sein (Art. 24 Abs. 1 BPR).

Die Liste der Unterzeichner muss enthalten:

- den Namen, Vornamen, Beruf und Wohnort jeder kandidierenden Person.
- die Unterschrift von **100 in einer Gemeinde des Kantons wohnsässigen Stimmberechtigten** mit der Angabe ihres Namens, Vornamens, Geburtsdatums und Wohnorts (genaue Adresse, Strasse, Nummer).

Die Stimmfähigkeit der Unterzeichner muss von den Gemeindeverwaltungen vorgängig der Hinterlegung der Liste bescheinigt werden. Um den Vorgang der Bescheinigung zu vereinfachen, ist es empfehlenswert, die Unterzeichner nach Gemeinden zusammenzufassen.

Ein Stimmberechtigter kann nicht mehr als eine Kandidatenliste unterzeichnen. Tut er dies trotzdem, wird sein Name vom Kanton unverzüglich auf allen Listen gestrichen (Art. 8b Abs. 3 VPR). Er kann seine Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht mehr zurückziehen (Art. 24 Abs. 2 BPR).

- b) **Zur Erinnerung:** Eine politische Partei ist von der Pflicht befreit, die erforderlichen 100 Unterschriften vorzulegen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind (Art. 24 Abs. 3 BPR)

Eine politische Partei ist vom Beibringen der 100 erforderlichen Unterschriften befreit, wenn sie die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt (Art. 24 Abs. 3 BPR):

- Die Partei hat sich bis spätestens am 31. Dezember 2022 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrieren lassen (Art. 24 Abs. 3 und 76a BPR);
- Sie ist in der laufenden Amtsdauer für den gleichen Wahlkreis im Nationalrat vertreten oder hat bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat vom 20. Oktober 2019 in diesem Kanton mindestens 3 % der Stimmen erreicht.

Die Partei, die diese beiden Bedingungen erfüllt, muss nur die gültigen Unterschriften aller Kandidaten sowie des **Präsidenten und des Sekretärs der Kantonalpartei** einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR). Der Präsident und der Sekretär werden durch die Statuten der Kantonalpartei als Verantwortliche benannt (ein Exemplar der Statuten muss bei der Einreichung der Liste hinterlegt werden).

Wenn eine Kantonalpartei mit einer nationalen Partei verbunden ist, die im Parteienregister eingetragen ist, ist die erste Bedingung erfüllt. Wenn die Kantonalpartei denselben Namen wie die nationale Partei trägt, ist die Identifizierung einfach. Grundsätzlich wird die Angliederung oder Zugehörigkeit zu einer Partei in den Statuten der Kantonalpartei und/oder der nationalen Partei erwähnt. **Diese Statuten müssen bei der Einreichung der Liste beigefügt werden.** Fehlt ein Hinweis in den Statuten, muss die Kantonalpartei **eine von der nationalen Partei bereitgestellte Bescheinigung** einreichen (die Parteizugehörigkeit wird von der nationalen Partei bescheinigt).

Wenn eine Partei, die Anspruch auf administrative Erleichterungen hat, mehrere Kandidatenlisten einreicht, müssen der Präsident und der Sekretär diese verschiedenen Listen in ihrer Eigenschaft als Präsident oder als Sekretär unterzeichnen (konkret reicht die Partei ein Dokument ein, das die eingereichte Liste - Bezeichnung und Kandidaturen - mit der Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs der Kantonalpartei präsentiert). Ihre Unterschrift macht sie nicht zum Vertreter der Liste oder zu seinem Stellvertreter. Ihre Unterschrift ist lediglich erforderlich, damit das vereinfachte Verfahren angewendet werden kann. **Für jede dieser Listen muss also ein Vertreter und ein Stellvertreter ernannt** werden (Art. 25 BPR).

Um von diesem vereinfachten Verfahren profitieren zu können, müssen bereits registrierte Parteien der Bundeskanzlei (BK) vor dem 1. Mai 2023 alle Änderungen ihres Namens, ihrer Statuten, ihres Sitzes sowie des Namens und der Adresse der Präsidentin oder des Präsidenten und der Sekretärin oder des Sekretärs der nationalen Partei mitteilen, die seit dem Datum ihrer offiziellen Registrierung eingetreten sind (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 MBV).

Die Kantonalparteien müssen sich jedoch vergewissern, dass sich ihre nationale Partei rechtzeitig und ordnungsgemäss im Parteienregister der BK hat registrieren lassen. Nur wenn diese Bedingungen erfüllt sind, sind sie nämlich von der Pflicht befreit, die erforderliche Anzahl Unterschriften vorzulegen und die Stimmrechtsbescheinigung der Unterzeichnenden überprüfen zu lassen

6. Vertreter der Listenunterzeichner

Die Unterzeichner der Kandidatenliste müssen einen Vertreter und dessen Stellvertreter benennen. Wenn sie darauf verzichten, gilt die Person, deren Name an erster Stelle der Unterzeichner steht, als Vertreter und die nächste als sein Stellvertreter. (Art. 25 Abs. 1 BPR).

Der Vertreter und, wenn er verhindert ist, sein Stellvertreter sind berechtigt und verpflichtet, im Namen der Unterzeichner die zur Beseitigung von Anständen erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben (Art. 25 Abs. 2 BPR).

Der Vertreter der Liste und der Stellvertreter müssen im Kanton wahlberechtigt sein und dürfen nur eine einzige Kandidatenliste vertreten.

Wie bereits erwähnt, müssen auch für Listen, die von administrativen Erleichterungen profitieren, ein Vertreter und ein Stellvertreter benannt werden.

Nach kantonalem Recht müssen am ersten Montag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Kandidatenlisten, **also am 21. August 2023**, alle Listen bereinigt worden sein (Art 9 Abs. 2 AGBPR)

7. Erklärung der Listenverbindung und Unterlistenverbindung; Stammliste (vgl. Beilage C)

Zwei oder mehrere Listen können durch übereinstimmende Erklärung der Unterzeichner oder ihrer Vertreter miteinander verbunden werden; diese Erklärung der Listen- oder Unterlistenverbindungen müssen der Staatskanzlei **bis spätestens am Montag, 21. August 2023, um 12.00 Uhr**, abgegeben werden (Art. 13 Abs. 1 AGBPR).

Die Erklärung muss beim Büro der Staatskanzlei, das bei der DIKA ausgelagert ist, Avenue de la Gare 39, in Sitten (4. Stock) eingereicht werden.

Listen die Unterlistenverbindungen vornehmen wollen, müssen zur gleichen Listenverbindung gehören.

Unterlistenverbindungen sind nur gültig zwischen Listen mit gleichem Hauptnamen, die sich einzig durch einen Zusatz zur Kennzeichnung des Geschlechts, der Flügel einer Gruppierung, der Region oder des Alters unterscheiden (Art. 31 Abs. 1bis BPR). Eine Liste muss dann als Stammliste bestimmt werden, es sei denn, es handelt sich nur um rein regionale Listen.

Präzisierung: Bei verschiedenen Parteien handelt es sich nicht um die Flügel einer Gruppierung. Unterlistenverbindungen zwischen Wahlvorschlägen, bei welchen verschiedene Parteien die Flügel der Gruppierung bilden sollen, sind folglich unzulässig, auch wenn sie die gleiche Bezeichnung wählen (siehe Kreisschreiben des Bundesrates, S. 18 - 19; Leitfaden der Bundeskanzlei, S. 18 - 19).

Jede Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate zunächst wie eine einzige Liste behandelt (Art. 42 Abs. 1 BPR).

Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 zweiter Satz BPR).

Erklärungen über Listen- und Unterlistenverbindungen können nicht widerrufen werden (Art. 31 Abs. 3 BPR) und müssen mindestens die Angaben gemäss dem beiliegenden Formular C enthalten.

Alle Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen müssen in Formular C angegeben werden. Die Vertreter aller Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen müssen es unterschreiben.

Bleibt zu erwähnen, dass es nicht zulässig ist, die Listenbezeichnung nachträglich zu ändern, um damit eventuelle Listenverbindungen oder Unterlistenverbindungen zu ermöglichen. Art. 29 Abs. 1 BPR erlaubt nur die vom Kanton angeordneten Änderungen.

Zur Erinnerung: Jede Kandidatenliste muss eine Bezeichnung tragen, die sie von anderen Listen unterscheidet. Gruppierungen, welche Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung einreichen und diese miteinander verbinden wollen, bezeichnen einen der Wahlvorschläge als Stammliste (Art. 23 BPR; Art. 8c Abs. 3 VPR). Dieser werden die Zusatzstimmen aus den Wahlzetteln mit unzureichender Bezeichnung zugewiesen.

Es ist nicht notwendig, eine Stammliste zu bestimmen, wenn es sich um rein regionale Listen handelt. Sind in einem Kanton mehrere regionale Listen gleicher Bezeichnung eingereicht worden, so werden Zusatzstimmen auf einem Wahlzettel, der nicht mit der Region bezeichnet ist, jener Liste zugezählt, in deren Region der Wahlzettel abgegeben wurde (Art. 37 Abs. 2 BPR).

8. Kandidaten- und Unterzeichnerlisten, Listenverbindungs- und Unterlistenverbindungsformular

Die Formulare «Kandidatenliste» (Beilage A), «Liste der Unterzeichner» (Beilage B) sowie das «Formular der Listenverbindung und Unterlistenverbindung» (Beilage C) finden sie im A4 Format im Anhang.

Den Parteien steht es frei, diese Formulare auf A3-Format zu vergrössern, damit den Kandidaten, Unterzeichnern und Vertretern das Ausfüllen von Hand erleichtert wird.

IV. WAHLZETTEL

1. Auskünfte, die auf den Wahlzetteln aufgeführt sein müssen

a. Datum und Bezeichnung der Wahl

Die Vermerke müssen in beiden Sprachen angegeben werden.

b. Nummer der Liste

In der Reihenfolge ihrer Hinterlegung bei der Staatskanzlei (Art. 11 Abs. 1 lit. c AGBPR).

c. Bezeichnung der Liste

Der Vertreter gibt an, ob die Bezeichnung auf Französisch, auf Deutsch oder in beiden Sprachen aufgeführt sein soll.

d. Nummer des Kandidaten

Die jedem Kandidaten zugewiesene Ordnungsnummer umfasst die von der Staatskanzlei zugewiesene Listennummer und den Rang des Kandidaten auf dem Wahlzettel, **wobei dieser Rang durch den Platz des Kandidaten auf der hinterlegten Liste bestimmt wird.**

e. Bezeichnung der Kandidaten

Name (eventuell Allianzname), Vornamen, Wohnort, Beruf oder Tätigkeit.

f. Listenverbindungen und Unterlistenverbindungen

Wichtig: Bei der Hinterlegung der Liste muss der Vertreter der Staatskanzlei einordnungsgemäss ausgefülltes und von ihm unterzeichnetes Muster des Wahlzettels übergeben. Der Vertreter ist für die übermittelten Angaben verantwortlich und trägt die Verantwortung für eventuelle Fehler.

Dieses Muster des Wahlzettels muss klar, präzise und vollständig sein. Er muss mit der eingereichten Liste übereinstimmen (z. B. die Reihenfolge der Kandidaten). Die Bezeichnung der Kandidaten muss kurz sein und in eine Zeile passen (ein Wahlzettel ist kein Lebenslauf). Die Staatskanzlei oder das für die Wahlen zuständige Departement behält sich das Recht vor, zu lange Bezeichnungen zu kürzen oder zu überarbeiten.

Diese Aufgabe des Vertreters ist wichtig: **Denn nach der Hinterlegung der Listen sind grundsätzlich keine Änderungen am Muster des Wahlzettels mehr zulässig. Wir zählen daher auf das Verantwortungsbewusstsein und die Sorgfalt der Vertreter.**

Um Ihnen die Aufgabe zu erleichtern, finden Sie im Anhang eine elektronische Datei "Wahlzettelmuster".

2. Druck der Wahlzettel

Die Wahlzettel jeder gültig hinterlegten Liste werden durch den Kanton gedruckt. **Einzig die von der Kantonsverwaltung gedruckt und gelieferten Wahlzettel sind gültig. Die Parteien dürfen somit keine eigenen Wahlzettel drucken.**

3. Versand der Wahlzettel

Durch die kantonale Verwaltung an die Gemeinden, die jedem Wähler persönlich einen vollständigen Satz der gedruckten Wahlzettel und einen leeren offiziellen Wahlzettel zustellen. Nur diese amtlichen Wahlzettel sind gültig.

4. Bestellungen

Die Vertreter der Parteien können bei der Staatskanzlei zum Selbstkostenpreis Wahlzettel für ihren Gebrauch beziehen. Diese sind **anlässlich der Listenhinterlegung** zu bestellen, spätestens aber **bis zum 14. August 2023**.

5. Form der Wahlzettel

Mit Bezeichnung der Liste (die definitiv erstellten Kandidatenlisten sind die Wahlzettel).

Canton du Valais – Kanton Wallis Election du Conseil national 2023 Wahl des Nationalrates 2023		<input type="checkbox"/>
<input type="text" value="-"/>	Liste N° Liste Nr.	
<input type="text" value="1"/>	PARTEI X	
N° du candidat Kandidaten Nr.		
01.1	A.	
01.2	B.	

01.3	C.
01.4	D.
01.5	E.
01.6	F.
01.7	G.
01.8	H.

Weisses Papier - Format A5 - Vermerk verbunden und unterverbunden auf dem Wahlzettel.

Nur die so gedruckten und von der kantonalen Verwaltung ausgegebenen Wahlzettel sind gültig. Die Parteien dürfen also keine drucken.

V. REPRÄSENTATION DER FRAUEN

Empfehlung der Bundeskanzlei

Der Leitfaden der Bundeskanzlei (S. 33-38) macht die Parteien und Gruppierungen auf das Ungleichgewicht zwischen Männern und Frauen aufmerksam - Frauen sind in den meisten politischen Institutionen, insbesondere im Nationalrat, nach wie vor unterrepräsentiert - und zeigt ihnen Wege auf, wie sie dieses Ungleichgewicht beheben können. Die Mittel zur Förderung von Frauenkandidaturen sind folgende (Leitfaden der Bundeskanzlei, S. 37-38):

1. Der Einfluss der Listengestaltung auf den Wahlausgang

Die Wahlchancen von Frauen können durch die Listengestaltung verbessert werden. Das Schweizer Wahlrecht ermöglicht den Parteien und Gruppierungen vielfältige Differenzierungen, welche als Frauenförderungsmassnahmen benützt werden können. Wichtig für die Wirksamkeit der Massnahmen ist jedoch, dass sie parteiintern abgestützt und auf die konkrete örtliche und personelle Situation der Gruppierung im jeweiligen Kanton abgestimmt sind. Bedeutsam für eine wirksame Förderung der Frauen ist zudem, das parteiinterne Stimmenverhältnis zwischen den Frauen und den Männern bei vergleichbaren früheren Wahlen zu bestimmen.

Die nachfolgenden Hinweise stellen einige mögliche wahltechnische Massnahmen dar.

2. Gezielte Vorkumulation

Die Massnahme erzielt in aller Regel ausgesprochen starke Wirkung zugunsten der geförderten Person(en). Es braucht allerdings, neben der nötigen Parteistärke, auch den Konsens der betreffenden Partei oder Gruppierung. Mit der Vorkumulierung (zweimaligem vorgedrucktem Aufführen einer Kandidatur auf dem Wahlzettel, Art. 22 Abs. 1 BPR) kann so beispielsweise Minderheiten (Regionen, Alter, Geschlecht) gezielt eine Chance eröffnet werden, ein ansonsten gefährdetes Mandat zu erringen oder zu behalten. Das Instrument lässt sich auch gezielt zur Förderung kandidierender Frauen einsetzen.

3. Reihenfolge der Kandidaturen

Die Reihenfolge der Kandidaturen auf dem Wahlzettel kann beliebig frei gestaltet werden. So werden beispielsweise häufig (und fast immer erfolgreich) wiederkandidierende Bisherige an die Spitze der Liste gesetzt. Dieses Instrument ermöglicht es gewünschtenfalls aber auch, beispielsweise die kandidierenden Frauen im Sinne einer Förderungsmassnahme an die Spitze der Liste zu setzen.

Bei einer ausgeglichenen Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten kann eine sogenannte Zebra-Liste erstellt werden. Dabei werden Frauen und Männer in einer alternierenden Reihenfolge aufgeführt: Frau, Mann, Frau, Mann etc. Mit dieser Massnahme können die Wählerinnen und Wähler für eine gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern sensibilisiert werden.

Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Mandate zu vergeben sind, so werden die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen (Art. 38 Abs. 3 BPR). Mit der Platzierung von Frauenkandidaturen an der Spitze eines Wahlzettels durch die nominierenden Organe einer Partei oder Gruppierung kann verhindert werden, dass die Kandidatinnen davon betroffen sind.

4. Reine Frauenlisten

Eine weitere Möglichkeit der Förderung von Frauen kann das Aufstellen von reinen Frauenlisten sein. Diese Möglichkeit wurde zuletzt wieder vermehrt genutzt, nachdem die Häufigkeit nach den 90er Jahren stark abgenommen hatte.

Ob die Massnahme einer reinen Frauenliste eine Möglichkeit zur Förderung der Frauen ist, hängt von der Anzahl zu vergebender Sitze und der individuellen parteipolitischen Ausgangslage ab. Deshalb ist vor dem Einsatz reiner Frauenlisten zur Frauenförderung eine parteiinterne Analyse zu deren Nutzen empfehlenswert, denn diese Massnahme kann ein zweischneidiges Schwert darstellen. Für sich allein eingesetzt, hilft sie nur bei Parteien, in denen die Frauen insgesamt bereits ebenso stark an vorderster Linie getragen werden wie Männer; sonst kann diese Massnahme Frauen einer bestimmten Gruppierung den Eintritt in den Nationalrat statt eröffnen auch gerade verwehren. Zudem verhindern Frauenlisten, dass im Verlaufe der Legislaturperiode auf einen zurücktretenden Mann eine Frau nachrutschen könnte.

5. Listen- und Unterlistenverbindungen

An den konkreten Umständen orientiert und richtig konzipiert, kann die Massnahme ebenso erfolgversprechend zur gezielten Frauenförderung eingesetzt werden, wie Beispiele aus Kantonen bei früheren Nationalratswahlen belegen.

Damit reine Frauenlisten für Frauenkandidaturen nicht zur Falle werden, sollten sie in aller Regel gemeinsam mit dem Mittel der Listen- und allenfalls der Unterlistenverbindung (vgl. Art. 31 BPR) eingesetzt werden. Diese Instrumente dienen vor allem der besseren Auswertung der Reststimmen: Die bei der Division der Verteilungszahl in der Parteistimmenzahl unberücksichtigt bleibenden Reste, die sonst verloren gehen würden, kommen den Gruppierungen zugute, deren Listen verbunden sind.

Eine Partei kann also den Umstand nutzen, dass jede Gruppierung mehrere Listen einreichen kann.

Listenverbindungen sind unbeschränkt zugelassen. Mit übereinstimmenden Erklärungen können verschiedene Gruppierungen oder Parteien ihre Listen als verbunden erklären (Art. 31 Abs. 1 BPR). Unterlistenverbindungen hingegen sind nur beschränkt zugelassen. Listenverbindungen sind zwischen zwei oder mehreren Parteien oder Gruppierungen möglich, Unterlistenverbindungen nur noch zwischen Listen gleichen Namens, die sich voneinander allein durch einen Zusatz zum Geschlecht, zum Alter, zur Region oder zu den Flügeln der Gruppierung unterscheiden (Art. 31 Abs. 1bis BPR). Eine Unterlistenverbindung kann eine Liste innerhalb einer Listenverbindung also mit einer oder mehreren anderen

Listen eingehen, wo eine Partei oder Gruppierung unter demselben Hauptnamen mehr als eine Liste einreicht.

Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 BPR).

Bei geschlechtergetrennten Listen kann die Frauenliste als Stammliste bezeichnet werden; so kommen ihr die (wenigen) Zusatzstimmen aus ungenau bezeichneten Parteiwahlzetteln zugute.

6. Wirksamkeitsgrenzen derartiger Förderungsmassnahmen

Beim Ausfüllen des Wahlzettels bleiben alle Stimmberechtigten frei (Art. 35 BPR): Sie können nach Belieben streichen, kumulieren und/oder panaschieren. Aber soweit sie den Wahlzettel nicht aktiv verändern, wirken sich von einer Partei oder Gruppierung getroffene Frauenförderungsmassnahmen im Sinne der vorstehenden Hinweise aus.

7. Massnahmen zur Förderung von untervertretenen Minderheiten

Die oben dargestellten Massnahmen können auch zur Förderung der Wahlchancen anderer untervertreter Bevölkerungsguppen benutzt werden.

Im Übrigen wird auf den Staatsratsbeschluss betreffend die Wahl der acht Abgeordneten in den Nationalrat für die Legislaturperiode 2023-2027 hingewiesen.

Sitten, April 2023

DEPARTEMENT FÜR SICHERHEIT, INSTITUTIONEN UND SPORT

Anhänge:

- Leitfaden der Bundeskanzlei, «Nationalratswahlen vom 22. Oktober 2023 – Leitfaden für kandidierende Gruppierungen»
- Beilage A: Formular "Kandidatenliste"
- Beilage B: Formular "Liste der Unterzeichner"
- Beilage C: Formular der Listen- und Unterlistenverbindung
- Ein Excel-file (Musterwahlzettel)

Die Anhänge wurden den politischen Parteien ausgehändigt. Sie können auch auf der Website des Staates Wallis (www.vs.ch) auf der Seite Wahlen 2023 eingesehen und heruntergeladen werden.